



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 2. Juni 1969

I Teil II Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
23. 4. 69	Beschluß über die Durchführung von Rechenschaftslegungen im Bereich der volkseigenen Wirtschaft, der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat	273
7. 5. 69	Beschluß zur Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der zentralen Planung und Organisation der wissenschaftlich-technischen Arbeit in der Deutschen Demokratischen Republik	279
14. 4. 69	Verordnung über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“	279

**Beschluß
über die Durchführung
von Rechenschaftslegungen
im Bereich der volkseigenen Wirtschaft,
der örtlichen Räte und vor dem Ministerrat**

vom 23. April 1969

Die Durchsetzung der Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erfordert, die Rechenschaftslegung zum untrennbaren Bestandteil der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsführung zu entwickeln.

Die Rechenschaftslegung ist im System der gesellschaftlichen Kontrolle ein wirksames Element, um den demokratischen Zentralismus zu festigen und das Recht jedes Bürgers, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gemeinschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten, zu sichern.

Die Rechenschaftslegung ist darauf gerichtet, das Niveau der wissenschaftlichen Führungstätigkeit zur Lösung der mit den Perspektiv- und Jahresplänen gestellten Aufgaben zu erhöhen und trägt aktiv dazu bei, die zentrale staatliche Planung und Leitung der Grundlagen der gesellschaftlichen Entwicklung mit der Eigenverantwortung der sozialistischen Warenproduzenten und der örtlichen Staatsorgane zu verbinden.

Die Rechenschaftslegung gewinnt mit der weiteren Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus zunehmende Bedeutung.

I.

Geltungsbereich

1. Zur Rechenschaftslegung sind verpflichtet:

- die Leiter der volkseigenen Betriebe und Kombinate und die Leiter der gleichgestellten Einrichtungen (im folgenden Leiter der Betriebe und Kombinate genannt) sowie die Räte der Städte und Gemeinden vor den Werktätigen ihres Verantwortungsbereiches

- die Leiter der Betriebe und Kombinate, die Generaldirektoren der WB und die Leiter der gleichgestellten Organe vor dem übergeordneten Leiter
- die Leiter der volkseigenen Kombinate der Verarbeitungsindustrie vor den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke
- die Räte der Gemeinden, Städte und Kreise vor dem übergeordneten Rat
- die Minister und die anderen Leiter der zentralen Staatsorgane sowie die Räte der Bezirke vor dem Ministerrat.

Die Rechenschaft legenden Leiter bzw. die Vorsitzenden der örtlichen Räte haben diese Verpflichtung persönlich wahrzunehmen.

2. Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor den Werktätigen im Sinne dieses Beschlusses sind die Rechenschaftslegungen vor der Belegschaftsversammlung oder bei volkseigenen Kombinat und Großbetrieben vor Delegierten der Belegschaft.

Für Rechenschaftslegungen der Leiter der Betriebe und Kombinate vor den Leitungen der betrieblichen gesellschaftlichen Organisationen bzw. vor den Beratungs- und Kontrollorganen der Werktätigen gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

3. Für Rechenschaftslegungen gegenüber den Volksvertretungen und anderen Organen sowie für die Rechenschaftspflicht aller leitenden Mitarbeiter in Staat und Wirtschaft gegenüber den Werktätigen gelten die hierfür erlassenen Rechtsvorschriften.

II.

Allgemeine Grundsätze der Rechenschaftslegung

1. Grundlage der Rechenschaftslegung sind die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, die Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, die Verordnungen und